

LehrtherapeutInnen-Richtlinie für das Fachspezifikum

Kriterien für die Bestellung von Lehrpersonen für das psychotherapeutische
Fachspezifikum gemäß §§ 6 und 7 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Vertreterinnen und Vertreter des BMSGPK und des
Psychotherapiebeirats
Wien, 2020

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Vorwort

Es handelt sich um eine Richtlinie des Gesundheitsressorts auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirats, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Vol. 9, Suppl. 2, Nr. 2/2011, S 46-47, ergänzt und aktualisiert am 05.08.2010.

Inhalt

Vorwort	3
1 Rechtliche Grundlagen	5
1.1 Ausgangslage im Psychotherapiebeirat.....	6
1.2 Weitere Entwicklung in den fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen.....	6
1.3 Klärungsbedarf.....	7
2 Definitionen	11
2.1 Lehrpersonen mit voller Lehrbefugnis.....	11
2.2 Lehrpersonen mit partieller Lehrbefugnis.....	11
2.3 Gastdozentinnen und Gastdozenten.....	12
3 Kriterien für die Bestellung von Lehrpersonen für das Fachspezifikum	13
3.1 Mindestkriterien für die Bestellung von Lehrpersonen mit voller Lehrbefugnis.....	13
3.2 Mindestkriterien für die Bestellung von Lehrpersonen mit partieller Lehrbefugnis ...	14
3.3 Mindestkriterien für die Bestellung von Gastdozentinnen und Gastdozenten für einzelne Ausbildungsveranstaltungen	14
4 Besondere Bestimmungen für Lehrpersonen	16
4.1 Berufsangehörige der Psychotherapie in Ausbildung zur Lehrperson	16
4.2 Lehrpersonen derselben oder einer fachverwandten methodenspezifischen Ausrichtung	16
4.3 Ausmaß der Ausbildungsinhalte	17
5 Hinweise	18
5.1 Anrechnung.....	18
5.2 Mitteilungen	18

1 Rechtliche Grundlagen

Das Gesundheitsressort hat die Aufgabe, im Zusammenhang mit Ansuchen von privat- und öffentlichrechtlichen Einrichtungen auf Anerkennung als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung die Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrpersonals gemäß § 7 Abs. 4 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, in dieser Richtlinie als „Lehrpersonen“ bezeichnet, in Verbindung mit den im § 6 leg. cit. genannten Ausbildungszielen (mit Ausnahme des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 leg. cit.) zu überprüfen.

Darüber hinaus hat das Gesundheitsressort die Aufgabe, eine entsprechende Überprüfung der durch die fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen bestellten Lehrpersonen durchzuführen, wenn gemäß § 7 Abs. 6 leg. cit. hervorkommt, dass sich die für eine einmal erfolgte Anerkennung als fachspezifische Ausbildungseinrichtung maßgeblichen Umstände geändert haben oder eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat.

Näheres ergibt sich auch aus den entsprechenden Erläuterungen zu § 6 der Regierungsvorlage zum Psychotherapiegesetz (Kierein/Pritz/ Sonneck, Psychologengesetz-Psychotherapiegesetz, Kurzkomentar, Orac-Verlag, Wien 1991, S 129f):

„Generell ist für die methodenspezifischen Ausbildungsinhalte festzuhalten, dass es beim Lehrpersonal in erster Linie um zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechnete Personen handeln wird, die sich darüber hinaus auf spezielle Gebiete besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. Dies schließt nicht aus, dass einzelne Ausbildungsinhalte von dafür besonders qualifizierten Personen, die nicht unbedingt Psychotherapeuten sein müssen, vermittelt werden können. Lehrpersonen sollten eine abgeschlossene Psychotherapieausbildung und eine zumindest fünfjährige praktische psychotherapeutische Tätigkeit aufweisen sowie aktiv in Form von Vortragsreihen, Publikationen, wissenschaftlichen Tätigkeiten, Fortbildungsseminaren usw. arbeiten.“

1.1 Ausgangslage im Psychotherapiebeirat

In den ersten Jahren hat sich der Psychotherapiebeirat im Zusammenhang mit Anerkennungsansuchen von fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen intensiv mit den Kriterien für die Bestellung von Lehrpersonen beschäftigt und diese wie folgt präzisiert:

1. eine Lehrperson muss mindestens fünf Jahre psychotherapeutische Praxis nach dem Abschluss ihrer fachspezifischen Ausbildung nachweisen können;
2. sie muss mit der entsprechend anerkannten methodenspezifischen Zusatzbezeichnung in die Psychotherapeutenliste eingetragen sein und methodenspezifische wissenschaftliche Tätigkeit vor und nach der Bestellung nachweisen (gegenüber der Behörde werden die Nachweise anlässlich der Meldung über die Bestellung sowie durch Angaben im Jahresbericht der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung geführt);
3. die Psychotherapieausbildung nach dem Psychotherapiegesetz wird nicht als „Schüler-Meister-Ausbildung“ durchgeführt, sondern als Ausbildung bei einer Gruppe qualifizierter Ausbilderinnen und Ausbilder, wobei eine Mindestzahl von fünf Lehrpersonen fachspezifischer Ausbildungseinrichtung einzuhalten ist, die - sofern statutarisch möglich - Mitglieder in der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung sind;
4. Lehrpersonen arbeiten im Team, wobei im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens die bereits stattgefundenen Zusammenarbeit einschließlich der räumlichen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit nachzuweisen ist.

1.2 Weitere Entwicklung in den fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen

Bei der Anerkennung der ersten fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen sind nur Lehrpersonen mit voller Lehrbefugnis namhaft gemacht worden.

In der Folge sind

5. in den fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen häufig Lehrbeauftragungen nur für Teilbereiche (vgl. Theorie, Lehrsupervision, Lehrtherapie bzw. Selbsterfahrung) vergeben worden;
6. in einigen fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen auch eigene Lehrpersonenausbildungen eingerichtet worden, wobei diese sogenannten „Lehrpersonen unter Supervision“ teilweise kurz nach Beendigung der eigenen

- fachspezifischen Ausbildung, bereits „unter Supervision“, aber doch eigenständig Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten ausgebildet haben;
7. in mehreren fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen, insbesondere in solchen mit einem Naheverhältnis zum deutschsprachigen Ausland (vgl. grenznahe Ausbildungseinrichtungen in Salzburg und Vorarlberg), ausländische Lehrpersonen engagiert worden, ohne jedoch in allen Fällen in die österreichische Psychotherapeutenliste eingetragen worden zu sein;
 8. also offenbar Unklarheiten hinsichtlich der Anwendung der Regeln für die Bestellung von Lehrpersonen für das Fachspezifikum aufgetreten.

1.3 Klärungsbedarf

Im Wesentlichen haben folgende Fragen und Diskussionsbeiträge zur Klärung der Kriterien für die Bestellung von Lehrpersonen im Fachausschuss für das Fachspezifikum sowie zur Beschlussfassung über die Lehrpersonen-Richtlinie für das Fachspezifikum in der Vollsitzung des Psychotherapiebeirates vom 07.03.2000 geführt; in der Sitzung des Fachspezifikumsausschusses vom 11.03.2000 wurde eine Modifikation dieser Richtlinie vorgeschlagen und eine entsprechende Neufassung wurde in der Vollsitzung des Psychotherapiebeirates vom 06.03.2001 beschlossen; auf Grund dieses Beschlusses wird diese Richtlinie nunmehr als „LehrtherapeutInnen-Richtlinie“ bezeichnet:

1. Müssen sich ausländische Lehrpersonen, die eine dauernde Lehrfunktion als Lehrperson in Österreich ausüben wollen, in die österreichische Psychotherapeutenliste bzw., wenn sie aus dem EWR kommen, im Rahmen der Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs in die Liste der Dienstleister eintragen lassen, d.h. die gleichen Kriterien erfüllen wie österreichische Lehrpersonen mit Ausnahme eines Berufssitzes oder Dienstortes im Inland?

Durch die Richtlinie soll klargestellt werden, dass ausländische Lehrpersonen nur unter der Voraussetzung, dass sie alle Mindestkriterien, die entsprechend auch für österreichische Lehrpersonen anzuwenden sind, einschließlich der Eintragung in die österreichische Psychotherapeutenliste mit Zusatzbezeichnung (bzw. Eintragung in die Liste der Dienstleister), erfüllen, als Lehrpersonen im Rahmen der fachspezifischen Ausbildung tätig sein dürfen. Ausländische Lehrpersonen, die keine dauernde Lehrfunktion in Österreich ausüben wollen, sind als Gastdozentinnen und Gastdozenten (oder International Guest Staff) für einzelne Lehrveranstaltungen zu

bestellen, nicht aber als Lehrpersonen, da dies andernfalls der geforderten Zusammenarbeit in der Ausbildergruppe widersprechen würde.

Für Lehrpersonen aus dem EWR, die vorübergehend zu Zwecken der Lehre, Forschung oder fachlichen Aus- und Fortbildung in einer fachspezifischen Ausbildungseinrichtung tätig sein wollen, besteht keine Verpflichtung in die österreichische Psychotherapeutenliste eingetragen zu werden, sie sind als Gastdozentinnen und Gastdozenten zu bezeichnen.

2. Ist im Zusammenhang mit einer Bestellung von Lehrpersonen für bestimmte Lehrveranstaltungen (vgl. Krisenintervention, Entwicklungspsychologie, Ethik etc.) die methodenspezifische Zusatzbezeichnung erforderlich?

Durch die Richtlinie sollen Ausnahmen von den Kriterien und Standards für GastdozentInnen ermöglicht werden, insoweit als sie nicht-methodenspezifische theoretische Inhalte im Rahmen des Fachspezifikums vortragen.

3. Gelten für Lehrpersonen mit partieller Lehrbefugnis oder Gastdozentinnen und Gastdozenten- mehr als die Hälfte der fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen hat solche Lehrpersonen bestellt - die entsprechenden Kriterien und Standards wie für Lehrpersonen mit voller Lehrbefugnis?

Für Lehrpersonen mit partieller Lehrbefugnis - diese werden von der jeweiligen fachspezifischen Ausbildungseinrichtung auf Dauer bestellt - soll durch die Richtlinie klargestellt werden, dass für sie dieselben Mindestkriterien gelten wie für Lehrpersonen mit voller Lehrbefugnis.

Für Gastdozentinnen und Gastdozenten - diese werden von der jeweiligen Ausbildungseinrichtung nur für einzelne Ausbildungsveranstaltungen bestellt - soll durch die Richtlinie klargestellt werden, dass für sie Nachweise der mindestens fünfjährigen psychotherapeutischen Tätigkeit im Sinne von Krankenbehandlung seit Abschluss ihrer methodenspezifischen Ausbildung, die auch in einer anderen fachspezifischen Ausrichtung absolviert worden sein kann, sowie der wissenschaftlichen Tätigkeit in ihrer methodenspezifischen Ausrichtung erforderlich sind.

Daher können einzelne Ausbildungsinhalte wie z.B. Gruppenselbsterfahrungsseminare von GastdozentInnen, die nicht in derselben, sondern in einer anderen wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methode ausgebildet worden sind, angeboten werden.

Ausnahmen von den Mindestkriterien sollen für GastdozentInnen zulässig sein, die besonders qualifiziert sind, die nicht-methodenspezifischen theoretischen Inhalte der fachspezifischen Ausbildung zu lehren.

4. In welchem Ausmaß können Gastdozentinnen und Gastdozenten- diese werden nur für einzelne Lehrveranstaltungen bestellt - an der Ausbildung von Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten beteiligt sein?

Festzuhalten ist, dass das Ausmaß der Lehrveranstaltungen, die von einzelnen AusbildungskandidatInnen bei anderen Lehrpersonen als den Lehrpersonen der eigenen fachspezifischen Ausbildungseinrichtung absolviert werden kann, als eher gering anzusetzen ist und jedenfalls bezogen auf das Stundenausmaß der Ausbildung ein Drittel des Mindestausmaßes der vorgeschriebenen Ausbildungsstunden mit Ausnahme des Praktikums und der Praxis nicht übersteigen darf. Zumindest zwei Drittel der Gesamtausbildungsstunden sind beim Kernteam der Ausbildungseinrichtung, also den mindestens fünf Lehrpersonen mit voller Lehrbefugnis und den Lehrpersonen mit partieller Lehrbefugnis, zu absolvieren.

5. Ab wann dürfen so genannte Lehrpersonen in Ausbildung ausbilden?

Im Hinblick auf jene anerkannten Ausbildungseinrichtungen, die eigene Ausbildungen zu Lehrpersonen anbieten, soll im Sinne entsprechender Transparenz durch die Richtlinie klargestellt werden, dass Personen, die sich in Ausbildung zur Lehrperson befinden, keine Lehrpersonen und daher nicht berechtigt sind, Lehrveranstaltungen der fachspezifischen Ausbildung alleinverantwortlich zu leiten, auch wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung die Bezeichnung „Lehrtherapeutin in Ausbildung“ bzw. „Lehrtherapeut in Ausbildung“ führen.

6. Können AusbildungskandidatInnen Lehrinhalte der fachspezifischen Ausbildung wie z.B. Lehrtherapie und Selbsterfahrung auch bei Lehrpersonen, die von anderen Ausbildungseinrichtungen bestellt worden sind, absolvieren und, wenn ja, ist dabei Voraussetzung, dass diese Lehrpersonen der selben psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtung (humanistische, psychodynamische, systemische,

verhaltenstherapeutische systemischen Ausrichtung) oder der selben methodenspezifischen Ausrichtung angehören müssen?

Durch die Richtlinie soll einerseits klargestellt werden, dass seitens der AusbildungskandidatInnen grundsätzlich Ausbildungsteile bei Lehrpersonen, die von einer anderen Ausbildungseinrichtung bestellt worden sind und in derselben methodenspezifischen Ausrichtung ausgebildet worden sind, absolviert werden können, sofern dies durch die zuständige fachspezifische Ausbildungseinrichtung genehmigt wurde.

Liegt eine entsprechende Genehmigung oder Empfehlung durch die zuständige fachspezifische Ausbildungseinrichtung vor, so können - mit Begründung – auch Lehrpersonen aus anderen methodenverwandten fachspezifischen Einrichtungen in Einzelfällen zur Absolvierung bestimmter Ausbildungselemente (wie z.B. Lehrtherapie, Einzel-/Gruppenselbsterfahrung) herangezogen werden.

7. Welche Mitteilungspflichten treffen die fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen?

Die fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen haben dem Gesundheitsressort die Neumeldungen von Lehrpersonen mit voller und partieller Lehrbefugnis für das Fachspezifikum nur noch halbjährlich, jeweils am 01. April und am 01. Oktober des laufenden Jahres zur Kenntnis zu bringen.

Diese Meldungen sind Voraussetzung für das Vorliegen ausreichender Informationen und Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass im Zusammenhang mit den Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrpersonen das Erreichen der Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungscurriculum je nach methodenspezifischer Ausrichtung gewährleistet ist. Im Einzelfall behält sich das Gesundheitsressort eine stichprobenartige Überprüfung der Qualifikation des Lehrpersonals vor.

2 Definitionen

Die Bezeichnung „Lehrpersonen“ wird in dieser Richtlinie als Überbegriff verwendet, weil die Bezeichnung „Lehrtherapeutin bzw. Lehrtherapeut“ in einigen fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen auf die Ausbildungsinhalte Lehrtherapie, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung bezogen verwendet wird.

Lehrpersonen für das psychotherapeutische Fachspezifikum sind nach dieser Richtlinie Lehrpersonen mit voller Lehrbefugnis, Lehrpersonen mit partieller Lehrbefugnis oder GastdozentInnen.

2.1 Lehrpersonen mit voller Lehrbefugnis

Lehrpersonen mit voller Lehrbefugnis sind Lehrpersonen, die mit voller Lehrfunktion für die fachspezifische Ausbildung in Österreich von einer fachspezifischen Ausbildungseinrichtung auf Dauer bestellt sind und die für sämtliche Ausbildungsinhalte des psychotherapeutischen Fachspezifikums (mit Ausnahme des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 Psychotherapiegesetz) lehrberechtigt sind

2.2 Lehrpersonen mit partieller Lehrbefugnis

Lehrpersonen mit partieller Lehrbefugnis sind Lehrpersonen, die mit einer Teil-Lehrfunktion für einzelne Ausbildungsinhalte der fachspezifischen Ausbildung in Österreich (z.B. für Lehrtherapie, Selbsterfahrung, Supervision, Co-Supervision, Theorie etc.) von einer fachspezifischen Ausbildungseinrichtung auf Dauer bestellt sind.

Für die Anerkennung sowie die Aufrechterhaltung der Anerkennung als fachspezifische Ausbildungseinrichtung ist die Bestellung und Tätigkeit von mindestens fünf Lehrpersonen mit voller Lehrfunktion erforderlich

2.3 Gastdozentinnen und Gastdozenten

Gastdozentinnen und Gastdozenten sind Lehrpersonen aus Österreich oder dem Ausland, die von einer fachspezifischen Ausbildungseinrichtung vorübergehend für einzelne Ausbildungsveranstaltungen bestellt werden.

3 Kriterien für die Bestellung von Lehrpersonen für das Fachspezifikum

3.1 Mindestkriterien für die Bestellung von Lehrpersonen mit voller Lehrbefugnis

Im Zusammenhang mit der Bestellung von Lehrpersonen mit voller Lehrbefugnis sind nachstehend angeführte Mindestkriterien anzuwenden:

1. Abschluss der einschlägigen methodenspezifischen Ausbildung;
2. Eintragung in die Psychotherapeutenliste mit der entsprechenden Zusatzbezeichnung;
3. psychotherapeutische Tätigkeit im Sinne von Krankenbehandlung über mindestens fünf Jahre seit Abschluss der einschlägigen methodenspezifischen Ausbildung;
4. Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit und didaktischen Befähigung in der methodenspezifischen Ausrichtung in Form von Forschungstätigkeit, dokumentierter Reflexion, Vortragstätigkeit, publizistischer Tätigkeit, reflektierter praktischer Anwendung etc.;
5. Mitgliedschaft in der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung (mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Struktur des Trägers dieser Ausbildungseinrichtung gegeben ist);
6. Bestellung durch das zuständige Gremium der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung.

3.2 Mindestkriterien für die Bestellung von Lehrpersonen mit partieller Lehrbefugnis

Im Zusammenhang mit der Bestellung von Lehrpersonen mit partieller Lehrbefugnis sind die gleichen Mindestkriterien wie für Lehrpersonen mit voller Lehrbefugnis anzuwenden:

7. Abschluss der einschlägigen methodenspezifischen Ausbildung;
8. Eintragung in die Psychotherapeutenliste mit der entsprechenden Zusatzbezeichnung;
9. psychotherapeutische Tätigkeit im Sinne von Krankenbehandlung über mindestens fünf Jahre seit Abschluss der einschlägigen methodenspezifischen Ausbildung;
10. Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit und didaktischen Befähigung, in der methodenspezifischen Ausrichtung in Form von Forschungstätigkeit, dokumentierter Reflexion, Vortragstätigkeit, publizistischer Tätigkeit, reflektierter praktischer Anwendung etc.;
11. Mitgliedschaft in der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung (mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Struktur des Trägers dieser Ausbildungseinrichtung gegeben ist);
12. Bestellung durch das zuständige Gremium der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung.

3.3 Mindestkriterien für die Bestellung von Gastdozentinnen und Gastdozenten für einzelne Ausbildungsveranstaltungen

Im Zusammenhang mit der Bestellung von GastdozentInnen für einzelne Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen des Fachspezifikums sind nachstehend angeführte Mindestkriterien anzuwenden:

1. Abschluss einer methodenspezifischen, wenn auch nicht einschlägigen methodenspezifischen Ausbildung;

2. psychotherapeutische Tätigkeit im Sinne von Krankenbehandlung über mindestens fünf Jahre seit Abschluss der methodenspezifischen Ausbildung;
3. Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit und didaktischen Befähigung in der methodenspezifischen Ausrichtung in Form von Forschungstätigkeit, dokumentierter Reflexion, Vortragstätigkeit, publizistischer Tätigkeit, reflektierter praktischer Anwendung etc.;
4. Bestellung durch das zuständige Gremium der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung.

Für GastdozentInnen, die besonders qualifiziert sind, die nicht-methodenspezifischen theoretischen Inhalte der fachspezifischen Ausbildung vorzutragen, sind Ausnahmen von den in Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.3 genannten Mindestkriterien zulässig.

4 Besondere Bestimmungen für Lehrpersonen

4.1 Berufsangehörige der Psychotherapie in Ausbildung zur Lehrperson

Berufsangehörige der Psychotherapie, die sich in Ausbildung zu Lehrperson befinden, sind - sofern ihnen nicht der Status eines Gastdozenten oder einer Gastdozentin zuerkannt wurde - keine Lehrpersonen und daher nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen der fachspezifischen Ausbildung alleinverantwortlich zu leiten, auch wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung die Bezeichnung „Lehrtherapeutin in Ausbildung“ bzw. „Lehrtherapeut in Ausbildung“ führen.

4.2 Lehrpersonen derselben oder einer fachverwandten methodenspezifischen Ausrichtung

Den Lehrpersonen, die von einer fachspezifischen Ausbildungseinrichtung bestellt worden sind, sind unter folgenden Bedingungen Lehrpersonen gleichzuhalten, die als Lehrpersonen einer anderen anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung innerhalb derselben oder einer fachverwandten methodenspezifischen Ausrichtung bestellt sind:

Liegt eine entsprechende Genehmigung oder Empfehlung durch die zuständige fachspezifische Ausbildungseinrichtung vor, so können - mit Begründung - Lehrpersonen derselben methodenspezifischen Ausrichtung einer anderen anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung zur Absolvierung bestimmter Ausbildungselemente herangezogen werden, ohne dass es einer Anerkennung der absolvierten Ausbildungsinhalte durch das Ausbildungsgremium der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung auf dem Anrechnungswege bedarf.

Liegt eine entsprechende Genehmigung oder Empfehlung durch die zuständige fachspezifische Ausbildungseinrichtung vor, so können - mit Begründung - auch Lehrpersonen aus anderen methodenverwandten fachspezifischen Einrichtungen in

Einzelfällen zur Absolvierung bestimmter Ausbildungselemente (wie z.B. Lehrtherapie, Einzel-/Gruppenselbsterfahrung) herangezogen werden.

Entsprechende Genehmigungen haben jedenfalls vor der Absolvierung entsprechender Ausbildungsinhalte vorzuliegen und sind den Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten in schriftlicher Form mitzuteilen.

Dessen ungeachtet ist in diesem Zusammenhang für die Anerkennung sowie die Aufrechterhaltung der Anerkennung als fachspezifische Ausbildungseinrichtung von jeder fachspezifischen Ausbildungseinrichtung jedenfalls die Bestellung und Tätigkeit von fünf Lehrpersonen mit voller Lehrfunktion in der einschlägigen methodenspezifischen Ausrichtung als Mindestanforderung nachzuweisen

4.3 Ausmaß der Ausbildungsinhalte

Hinsichtlich des Ausmaßes an Ausbildungsstunden, das von einzelnen Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten bei Gastdozentinnen und Gastdozenten oder Lehrpersonen gemäß 4.2, die als Lehrpersonen einer anderen anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung innerhalb der selben oder einer fachverwandten methodenspezifischen Ausrichtung bestellt sind, absolviert werden kann, wird festgehalten, dass dieses Ausmaß an Ausbildungsstunden ein Drittel des Mindestausmaßes der vorgeschriebenen Ausbildungsstunden mit Ausnahme des Praktikums und der Praxis nicht übersteigen darf. Zumindest zwei Drittel des Mindestausmaßes der vorgeschriebenen Ausbildungsstunden mit Ausnahme des Praktikums und der Praxis sind bei den Lehrpersonen der eigenen fachspezifischen Ausbildungseinrichtung zu absolvieren.

5 Hinweise


5.1 Anrechnung

Alle Fragen der Anrechnung von Ausbildungsveranstaltungen, die nicht unter der Leitung von Lehrpersonen der eigenen fachspezifischen Ausbildungseinrichtung durchgeführt werden, sind individuell auf dem Anrechnungsweg von den AusbildungskandidatInnen schriftlich an das Ausbildungsgremium zu richten und von diesem schriftlich zu beantworten. Dabei ist im Sinne der Anrechnungsrichtlinie/Teil B vorzugehen.

5.2 Mitteilungen

Neumeldungen von Lehrpersonen mit voller oder partieller Lehrbefugnis, die auf Dauer von der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung bestellt worden sind, sind dem Gesundheitsressort nur noch halbjährlich, jeweils am 01. April und am 01. Oktober des laufenden Jahres mittels Formblatt zur Kenntnis zu bringen. Dabei sind die unter Punkt 3.1 bzw. 3.2 angeführten Mindestkriterien für die Bestellung von Lehrpersonen mit voller oder partieller Lehrbefugnis zu beachten.

Im Einzelfall behält sich das Gesundheitsressort eine stichprobenartige Überprüfung der Qualifikation der Lehrpersonen vor.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
+43 1 711 00-0
[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)